

**- Pressestelle -**

**Pressemitteilung vom 26.02.2010**

**OLG Bremen setzt „Vulkan“-Zivilverfahren am 08.03.2010 fort**

Das Hanseatische Oberlandesgericht (OLG) in Bremen setzt am **08.03.2010** um **10:00 Uhr** (Saal 7) das „Vulkan“-Zivilverfahren fort (Az. 3 U 98/02).

Mit ihrer Klage nimmt die Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben (BvS) als Rechtsnachfolgerin der Treuhandanstalt vier ehemalige Vorstandsmitglieder der Bremer Vulkan Verbund AG auf jeweils DM 9,7 Mio. (= ca. € 4,96 Mio.) Schadensersatz in Anspruch. Die Klage stützt sich auf folgenden Sachverhalt:

Im Oktober 1995 genehmigte die Europäische Gemeinschaft eine Investitionsbeihilfe von DM 194 Mio. für die zum Vulkan Verbund gehörende MTW-Schiffswerft GmbH in Wismar (MTW). Zweck der Investitionsbeihilfe war es, Investitionsvorhaben der ostdeutschen Werften zu unterstützen. Die Beihilfe wurde von der Klägerin zur Auszahlung freigegeben. Der ausgezahlte Betrag verblieb jedoch nicht bei der MTW, sondern floss in das „Cash-Management“ des Vulkan Verbundes. Wegen Ende 1995 eintretender Liquiditätsengpässe der Bremer Vulkan Verbund AG und deren anschließendem Konkurs konnte dieses Geld nicht mehr an MTW zurückgeführt werden. Nach Auffassung der Klägerin war den beklagten Vorstandsmitgliedern bereits spätestens im Sommer 1995 bekannt, dass auf Grund fehlender Liquidität die Rückzahlbarkeit der DM 194 Mio. nicht mehr gesichert gewesen sei. Deshalb, so die Klägerin, hätte die Investitionsbeihilfe nicht in das „Cash-Management“ des Vulkan-Verbundes fließen dürfen. Hierin sei eine Pflichtverletzung der Beklagten zu sehen, die den geltend gemachten Schadensersatzanspruch begründe.

Die Klage war zunächst vom Landgericht Bremen (Urteil vom 19.11.1997) und dem OLG Bremen (Urteil vom 18.05.1999) abgewiesen worden. Die Revision der Klägerin führte dazu, dass der Bundesgerichtshof (Urteil vom 17.09.2001, Az. II ZR 178/99) das Urteil des OLG Bremen aufhob und die Sache zur erneuten Verhandlung zurückverwies. Im Hinblick auf das damals noch beim Landgericht Bremen laufende, durch Beschluss des Landgerichts vom 28.01.2010 inzwischen eingestellte Strafverfahren hatte das OLG Bremen die Sache nach der Zurückverweisung zunächst ausgesetzt. Auf Antrag der Klägerin wird das Verfahren nunmehr fortgeführt.

***Hinweis:***

*Der ehemalige Vorstandsvorsitzende der Bremer Vulkan Verbund AG Dr. Friedrich Hennemann ist*

*nicht Beteiligter dieses Verfahrens. Insoweit wird eine eigenständige Klage auf Schadensersatz geführt, die beim Landgericht Bremen anhängig ist (dort Az. 2 O 1072/96).*

*Pressemitteilungen des Hanseatischen Oberlandesgerichts in Bremen können im Internet unter <http://www.oberlandesgericht.bremen.de/pressemitteilungen> abgerufen werden.*

Auskünfte erteilt:

VROLG Reinhardt Wever

Hanseatisches Oberlandesgericht in Bremen

- Pressestelle -

Am Wall 198, 28195 Bremen

Tel.: 0421 361-6755

Fax: 0421/361-17290

E-Mail: Reinhardt.Wever@Oberlandesgericht.Bremen.de